

Beispiel 1:

Für den Antrag auf **Lohnsteuerermäßigung** (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte) erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Die Gebühr bemisst sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn, mindestens 4.500 € (§ 24 Abs. 3 StBGebV).

Jahresarbeitslohn		20.000 €
Gegenstandswert		20.000 €
Gebühr	1/20	32,30 €
bis	4/20	129,20 €

Beispiel 2:

Für die **Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erhält der Steuerberater 1/20 bis 12/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. Der Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 6.000 € (27 Abs. 1 StBGebV).

	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Mieteinnahmen	20.000 €	10.000 €	5.000 €
Werbungskosten	15.000 €	15.000 €	5.000 €
Einkünfte	5.000 €	- 5.000 €	0 €
Gegenstandswert	20.000 €	15.000 €	6.000 €
Gebühr	1/20	32,30 €	28,30 €
bis	12/20	387,60 €	339,60 €
		202,80 €	

Beispiel 3:

Für die Anfertigung einer **Einkommensteuererklärung** (ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte, wie in Beispiel 2) erhält der Steuerberater 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A. gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6.000 € (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV).

	Fall 1	Fall 2
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	60.000 €	0 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	-20.000 €	10.000 €

Kapitaleinkünfte		5.000 €	5.000 €
Summe der positiven Einkünfte =Gegenstandswert		65.000 €	5.000 €
mindestens			6.000 €
Gebühr	1/10	112,30 €	33,80 €
bis	6/10	673,80 €	202,80 €

Beispiel 4:

Der Steuerberater ermittelt für einen Arzt oder einen nicht buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden den Gewinn nach **§ 4 Abs. 3 EStG** als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Er erhält dafür 5/10 bis 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B. Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt.

		Fall 1	Fall 2
Betriebseinnahmen		250.000 €	250.000 €
Betriebsausgaben		200.000 €	300.000 €
Gegenstandswert		250.000 €	300.000 €
Gebühr	5/10	245,50 €	257,00 €
bis	20/10	982,00 €	1.028,00 €

Beispiel 5:

Der Steuerberater macht für einen Gewerbebetrieb der den Gewinn nach **§ 5 EStG** ermittelt die monatliche Buchführung. Er erhält dafür 2/10 bis 12/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle C. Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder der Summe des Aufwands ergibt.

ergibt.

		Fall 1	Fall 2
Jahresumsatz		50.000 €	50.000 €
Aufwand		30.000 €	75.000 €
Gegenstandswert		50.000 €	75.000 €
Gebühr	2/10	22,00 €	25,40 €
bis	12/10	132,00 €	152,40 €

Mit dieser Gebühr sind die Gebühren für die Umsatzsteuervoranmeldung abgegolten.

Beispiel 6:

Der Steuerberater stellt für einen Gewerbebetrieb der den Gewinn nach **§ 5 EStG** ermittelt den Jahresabschluss auf. Er erhält dafür 10/10 bis 40/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B. Gegenstandswert ist das Mittel zwischen der berechtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung.

		Fall 1	Fall 2
berichtigte Bilanzsumme		40.000 €	100.000 €
Betriebliche Jahresleistung		60.000 €	200.000 €
Mittelwert		50.000 €	150.000 €
Gebühr	10/10	210,00 €	377,00 €
bis	40/10	840,00 €	1508,00 €